

IVO BACH

Grenzüberschreitende Vollstreckung in Europa

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

209

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

209

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Ivo Bach

Grenzüberschreitende Vollstreckung in Europa

Darstellung und Entwicklung,
Vergleich, Bewertung

Mohr Siebeck

Ivo Bach, geboren 1978; Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg i.Br., Genf und Mainz; 2008 Promotion; seit 2004 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz; derzeit Referendar am OLG Koblenz.

e-ISBN PDF 978-3-16-151394-7

ISBN 978-3-16-149763-6

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2008 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2007/2008 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Mainz als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Juni 2007 abgeschlossen; spätere gemeinschaftsrechtliche Entwicklungen – insbesondere die Verabschiedung der neuen Europäischen Zustellungsverordnung – konnten noch bis Anfang 2008 berücksichtigt werden; später veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur habe ich nur punktuell nachgetragen.

Mein Dank gilt all jenen, die mich bei der Arbeit an dieser Dissertation unterstützt haben, sei es unmittelbar durch Anregungen, Ratschläge und Kritik, sei es mittelbar durch die notwendige Ablenkung von der Arbeit. Folgende Personen möchte ich besonders hervorheben:

Dank gebührt in erster Linie meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Peter Huber, an dessen Lehrstuhl ich seit 2004 arbeiten darf. Durch die richtige Balance aus Interesse an meiner Arbeit und gleichzeitig gewährter Zurückhaltung in Bezug auf jegliche Art von Vorgaben, aus Einbeziehung in interessante Projekte und gleichzeitig gewährtem Freiraum hat er mir ein perfektes Umfeld für die Dissertation zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang möchte ich auch meinem Kollegen Christoph Stieber für die unzähligen fruchtbaren Diskussionen danken. Zu Dank verpflichtet bin ich auch Herrn Prof. Dr. Curt-Wolfgang Hergenröder für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich ferner meinem Freund Dr. Nils Schmidt-Ahrendts für die intensive Auseinandersetzung mit meiner Arbeit und letzte wertvolle Anregungen.

Meiner Frau Stephanie und nun auch meiner Tochter Lisanne gilt mein Dank vor allem für die unendliche Geduld während der langwierigen Arbeiten.

Größten Dank schulde ich schließlich meinen Eltern Wulf und Sigrid Bach – ganz allgemein für die langjährige ideelle und finanzielle Unterstützung und sehr konkret für die große Hilfe beim Korrekturlesen dieser Arbeit.

Mainz, Juli 2008

Ivo Bach

Inhaltsübersicht

§ 1 Einleitung	1
A. Status quo ante	1
B. Gegenstand der Arbeit und Gang der Untersuchung.....	3
C. Grenzen der Untersuchung	6

Teil I:
Darstellung und Entwicklung
11

§ 2 Autonome Vollstreckung nach den nationalen Rechtsordnungen.....	12
A. Deutschland	12
B. Frankreich	58
C. England.....	64
D. Polen	71
E. Fazit	77
§ 3 Bilaterale Abkommen, EuGVÜ und EuGVVO.....	82
A. Bilaterale Abkommen Deutschlands	82
B. EuGVÜ.....	97
C. EuGVVO	162
D. Fazit: Status quo vor der EuVTVO.....	179
§ 4 EuVTVO	183
A. Zustandekommen.....	183
B. Verfahren	185
C. Voraussetzungen.....	216

Teil II:
Vergleich
255

§ 5 Vergleich der EuVTVO mit der EuGVVO.....	256
A. Überblick und Vorgehensweise	256

B. Verschiebung der Prüfungskompetenz	258
C. Verfahren	264
D. Voraussetzungen	277
E. Fazit	316
§ 6 Vergleich mit der Binnenvollstreckung in USA und Schweiz.....	318
A. Einführung	318
B. USA.....	319
C. Schweiz.....	338

Teil III:
Bewertung
357

§ 7 Rechtliche Bewertung der Neuerungen	358
A. Einführung	358
B. Kompetenz der EG.....	360
C. Kein Eingriff in Grundrechte des Schuldners.....	362
D. Kein Eingriff in Staatsinteressen	399
E. Fazit	418
§ 8 Rechtspolitische Bewertung der Neuerungen	420
A. Einführung	420
B. Rechtspolitische Notwendigkeit der EuVTVO.....	420
C. Ausreichender Schuldnerschutz im Ursprungsstaat	425
D. Fazit	481
§ 9 Ergebnis: Auslegungsrichtlinien und Reformvorschläge	484
A. Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse.....	484
B. Vorschläge für das Ursprungsverfahren	486
C. Provisorische Vorschläge für die EuVTVO	506
D. Konsequenzen für die EuGVVO.....	511
E. Fazit	513

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	1
A. Status quo ante	1
B. Gegenstand der Arbeit und Gang der Untersuchung	3
C. Grenzen der Untersuchung	6
I. Begrenzung auf den Anwendungsbereich der EuVTVO	6
II. Sachlicher Anwendungsbereich	7
III. Materieller Anwendungsbereich	7
1. Entscheidungen	7
2. Geldforderung	8
3. Unbestrittenheit	8
IV. Räumlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	9

Teil I:
Darstellung und Entwicklung
11

§ 2 Autonome Vollstreckung nach den nationalen Rechtsordnungen	12
A. Deutschland	12
I. Verfahren	12
1. Erteilung des Exequaturs	12
2. Rechtsbehelfe gegen die Exequaturentscheidung	13
II. Voraussetzungen	13
1. Überblick	13
2. Verbot der révision au fond	14
3. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils	15
4. Anerkennungszuständigkeit des ausländischen Gerichts	16
5. Verletzung des rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung	18
a) Überblick	18
b) Zustellung	20
aa) Ordnungsgemäßheit der Zustellung	20
bb) Rechtzeitigkeit der Zustellung	21
cc) Alternativität der Versagungsgründe	22
dd) Sonderproblem: Fiktive Zustellung	23
c) Inhaltliche Anforderungen	26
d) Sprache	27

aa) Einordnung als Frage der Ordnungsgemäßheit.....	27
bb) Auswirkungen auf das Merkmal der Rechtzeitigkeit	29
cc) Verortung im Merkmal „verfahrenseinleitendes Schriftstück“.....	30
e) Keine Obliegenheit der Rechtsbehelfseinlegung	31
f) Keine Prüfung von Amts wegen	32
g) § 328 Nr. 2 ZPO a.F.....	32
6. Entgegenstehende Entscheidungen oder Verfahren	33
7. Ordre-public-Vorbehalt	34
a) Überblick	34
b) Obliegenheit der Rechtsbehelfseinlegung.....	37
c) Rechtsprechung des BGH	38
aa) Überblick	38
bb) Bejahung eines Ordre-public-Verstoßes.....	39
cc) Verneinung eines Ordre-public-Verstoßes.....	42
8. Verbürgung der Gegenseitigkeit	45
9. Abweichen von deutschen Kollisionsnormen.....	47
10. Nachträglich entstandene materiell-rechtliche Einwendungen	47
a) Einführung in den Streitstand.....	47
b) Vereinbarkeit mit internationalprivatrechtlichen Grundsätzen	49
aa) Kein Verstoß gegen das Verbot der révision au fond.....	49
bb) Keine ausschließliche Beachtlichkeit der ausl. Vollstreckbarkeit	49
cc) Probleme hinsichtlich des anwendbaren Rechts	51
dd) Probleme hinsichtlich der Internationalen Zuständigkeit	51
c) Stellungnahme	53
III. Vollstreckungsgegenklage nach erfolgtem Exequatur	54
1. Statthaftigkeit	54
2. Internationale Zuständigkeit.....	57
B. Frankreich	58
I. Überblick	58
II. Verfahren	59
III. Voraussetzungen	59
1. Vollstreckbarkeit.....	59
2. Eingeschränktes Verbot der révision au fond	60
3. Ordre public	60
4. Anerkennungszuständigkeit	61
a) Ausschließliche französische Zuständigkeit	62
b) Zuständigkeit nach französischem IZVR.....	63
5. Vollstreckungsgegengewände	63
IV. Vollstreckungsgegenklage	63
V. Fazit.....	63
C. England	64
I. Überblick.....	64
II. Action on the foreign judgement	65
1. Verfahren	65
2. Voraussetzungen	66
3. Fazit.....	68
III. Registration	69

1. Verfahren	69
2. Voraussetzungen	70
3. Fazit	70
D. Polen	71
I. Überblick	71
II. Verfahren	72
III. Voraussetzungen	72
1. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit	73
2. Anerkennungszuständigkeit	73
3. Keine Verletzung rechtlichen Gehörs	74
4. Keine entgegenstehende Rechtskraft	74
5. Ordre public	75
6. Keine Umgehung polnischen Rechts	76
7. Vollstreckungsgegenwände	76
8. Fazit	76
E. Fazit	77
I. Verfahren	77
II. Voraussetzungen	77
1. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit	78
2. Anerkennungszuständigkeit	78
3. Ordre public	79
4. Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung	79
5. Umgehung der Kollisionsnormen des Vollstreckungsstaats	79
6. Entgegenstehende Entscheidung/Rechtshängigkeit	80
7. Verbürgung der Gegenseitigkeit	80
III. Fazit	80
§ 3 Bilaterale Abkommen, EuGVÜ und EuGVVO	82
A. Vollstreckung nach bilateralen Abkommen Deutschlands	82
I. Im Verhältnis zu Italien	82
1. Verfahren	83
a) Überblick	83
b) Ordentliche Rechtsbehelfe	83
2. Voraussetzungen	83
3. Vollstreckungsgegenklage	85
II. Im Verhältnis zu Belgien	85
1. Verfahren	85
2. Voraussetzungen	86
3. Vollstreckungsgegenklage	87
III. Im Verhältnis zu Österreich	87
1. Verfahren	87
2. Voraussetzungen	88
3. Vollstreckungsgegenklage	88
IV. Im Verhältnis zum Vereinigten Königreich	89
1. Beschränkter Anwendungsbereich	89
2. Verfahren	89
3. Voraussetzungen	89

4. Vollstreckungsgegenklage	90
V. Im Verhältnis zu Griechenland	90
1. Verfahren	90
2. Voraussetzungen	91
3. Vollstreckungsgegenklage	91
VI. Im Verhältnis zu den Niederlanden	92
1. Verfahren	92
2. Voraussetzungen	94
3. Vollstreckungsgegenklage	94
VII. Im Verhältnis zu Spanien	95
VIII. Zusammenfassung	95
1. Verfahren	95
2. Voraussetzungen	96
3. Vollstreckungsgegenklage	97
B. EuGVÜ	97
I. Zustandekommen des EuGVÜ	97
II. Rechtsnatur des EuGVÜ	99
III. Auslegungskompetenz des EuGH	100
IV. Verfahren	102
1. Überblick	102
2. Rechtsbehelfe gegen die Vollstreckbarerklärung	103
a) Rechtsbehelfe des Schuldners	103
b) Aussetzung der Vollstreckung	104
c) Rechtsbehelfe des Gläubigers	105
3. Aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs	105
V. Voraussetzungen	106
1. Vollstreckbarkeit	106
2. Zustellung der Entscheidung	106
3. Ordre public	107
a) Überblick	107
b) Ordre public européen	107
c) Mangelnde Verteidigungsmöglichkeit im Adhäsionsverfahren	111
d) Pflicht zur Rechtsbehelfseinlegung	111
e) Kasuistik	113
aa) Auslegungskompetenz des EuGH	113
bb) Rechtsprechung des EuGH	116
(1) Bejahung eines Ordre-public-Verstoßes	116
(2) Verneinung eines Ordre-public-Verstoßes	118
cc) Deutsche Rechtsprechung	120
(1) Überblick	120
(2) Bejahung eines Ordre-public-Verstoßes durch den BGH	120
(3) Bejahung eines Ordre-public-Verstoßes durch Untergerichte	122
(4) Verneinung eines Ordre-public-Verstoßes	124
4. Verletzung des rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung	126
a) Parallelität zu § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO	126
b) Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks	127
c) Inhalt des verfahrenseinleitenden Schriftstücks	128
d) Sprache des verfahrenseinleitenden Schriftstücks	129
e) Keine Obliegenheit der Rechtsbehelfseinlegung	130

f) Beachtlichkeit von Amts wegen.....	130
g) Exkurs: Schutz durch Art. 20 EuGVÜ im Ursprungsverfahren.....	130
5. Entgegenstehende Entscheidung	132
6. Abweichen von Kollisionsnormen des Vollstreckungsstaats	133
7. Anerkennungszuständigkeit	134
a) Grundsatz: Keine Prüfung der Anerkennungszuständigkeit.....	134
b) Verbraucher- und Versicherungssachen, ausschließl. Zuständigkeit .	136
c) Vereinbarung mit Drittstaaten	137
d) Exkurs: Schutz durch Art. 20 EuGVÜ im Erkenntnisverfahren.....	138
8. Materiell-rechtliche Einwendungen	138
a) Zulässigkeit nach deutschem Ausführungsgesetz	138
b) Grundsätzliche Unzulässigkeit	139
aa) Entgegenstehender Wortlaut des Art. 34 Abs. 2 EuGVÜ	139
bb) Systematische Gesichtspunkte	140
cc) Teleologische Gesichtspunkte	141
(1) Überblick	141
(2) Prozessökonomie	142
(3) Justizgewährungsanspruch des Gläubigers	143
(4) Schuldnerschutz	145
dd) Rechtsprechung des EuGH	147
ee) Zwischenergebnis.....	149
c) Internationale Zuständigkeit.....	150
aa) Keine Annexzuständigkeit	150
bb) Keine Zuständigkeit aus den Zuständigkeitsregelungen.....	151
cc) Kein bloßes Verteidigungsmittel	151
d) Fazit	152
VI. Vollstreckungsgegenklage	152
1. Grundsätzliche Unzulässigkeit	152
2. Internationale Zuständigkeit.....	156
a) Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ	156
b) § 767 Abs. 1 ZPO	158
c) Ergebnis: Zuständigkeit nur nach allgemeinen Regeln	158
3. Vereinbarkeit mit Aspekten des Schuldnerschutzes.....	159
a) Möglichkeit der Vollstreckungsgegenklage im Ursprungsstaat	159
b) Problem eines möglichen Normenmangels.....	160
VII. Fazit/ Veränderung gegenüber den nationalen Regelungen..	161
1. Verfahren	161
2. Voraussetzungen	161
C. EuGVVO.....	162
I. Gesetzgebungskompetenz der EG.....	163
II. Änderungen bezüglich des Verfahrens	165
1. Überblick	165
2. Rechtsbehelfe	167
3. Einstweilige Maßnahmen	167
III. Änderungen bezüglich der Voraussetzungen.....	168
1. Vollstreckbarkeit (Art. 38 Abs. 1 EuGVVO)	168
2. Zustellung der Entscheidung	168
3. Ordre public (Art. 34 Nr. 1 EuGVVO).....	169
a) Überblick	169

b) Kasuistik.....	169
4. Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung.....	170
a) Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks	170
b) Obliegenheit der Rechtsbehelfseinlegung.....	172
c) Exkurs: Schutz durch Art. 26 EuGVVO im Ursprungsverfahren	174
5. Entgegenstehende Entscheidung (Art.24, Nr. 3, 4 EuGVVO).....	175
6. Abweichung von Kollisionsnormen	175
7. Anerkennungszuständigkeit	176
8. Materiell-rechtliche Einwendungen	176
a) Grundsätzliche Statthaftigkeit	176
b) Internationale Zuständigkeit	178
IV. Vollstreckungsgegenklage	178
V. Fazit/Wesentliche Veränderungen.....	179
1. Verfahren	179
2. Voraussetzungen	179
D. Fazit: Status quo vor der EuVTVO	179
I. Verfahren.....	179
II. Voraussetzungen.....	181
§ 4 EuVTVO.....	183
A. Zustandekommen.....	183
B. Verfahren	185
I. Überblick.....	185
II. Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel.....	185
1. Antrag.....	185
2. Zuständigkeit.....	186
3. Bestätigungsverfahren	187
4. Verfahren bei Rechtsbehelf gegen die zu bestätigende Entscheidung....	188
III. Rechtsbehelfe gegen die Bestätigung	189
1. Überblick	189
2. Berichtigung (Art. 10 Abs. 1 lit. a EuVTVO)	190
3. Widerruf (Art. 10 Abs. 1 lit. b EuVTVO).....	191
a) Überblick	191
b) Zu Unrecht erteilt	191
c) Eindeutig.....	192
d) Fazit	193
4. Rechtsbehelfsverfahren.....	194
5. Rechtsbehelfe des Gläubigers gegen die Ablehnung der Bestätigung....	195
IV. Vollstreckung im Zweitstaat.....	197
1. Verfahren	197
2. Rechtsschutzmöglichkeiten im Vollstreckungsstaat nach der EuVTVO	198
a) Überblick	198
b) Verweigerung der Vollstreckung (Art. 21 EuVTVO).....	198
c) Vereinbarung mit Drittländern (Art. 22 EuVTVO).....	199
d) Aussetzung, Beschränkung der Vollstreckung (Art. 23 EuVTVO) ...	199
aa) Voraussetzungen.....	199
bb) Rechtsfolge.....	201

3. Rechtsschutzmöglichkeiten nach dem Verfahrensrecht der lex fori.....	202
a) Überblick	202
b) Vollstreckungsgegenklage (§§ 767, 1086 ZPO).....	203
aa) Grundsätzliche Unzulässigkeit	203
(1) Unzulässigkeit der Vernichtung der Vollstreckbarkeit.....	204
(2) Kein taugliches Angriffsobjekt.....	206
(3) Verstoß gegen Art. 10 Abs. 4 EuVTVO	206
(4) Unzulässigkeit der Beachtung mat. -rechtl. Einwendungen....	207
bb) Fehlende internationale Zuständigkeit	208
cc) Keine unzumutbare Belastung des Schuldners	209
dd) Kein Verstoß gegen das Gleichstellungsgebot	210
c) Deliktsklage (§ 826 BGB)	211
d) Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO)	213
e) Klage auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO)	213
f) Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO).....	213
g) Einstweilige Einstellung der Vollstreckung.....	213
h) Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen Befriedigung.....	214
V. Fazit.....	215
C. Voraussetzungen	216
I. Überblick	216
II. Voraussetzung für die Bestätigung im Ursprungsstaat.....	216
1. Vollstreckbarkeit.....	216
2. Zuständigkeit	217
a) Überblick	217
b) Versicherungssachen und ausschließliche Zuständigkeit	218
c) Verbrauchersachen.....	218
aa) Regelungsinhalt	218
bb) Sonderfall: Streitigkeit unter Verbrauchern.....	220
3. Mindeststandards für die Verfahrenseinleitung (Artt. 13 ff. EuVTVO) .	221
a) Anwendbarkeit	221
b) Allgemeines	222
c) Mindestanforderungen an die Zustellung von Schriftstücken	223
aa) Überblick	223
bb) Gleichrangigkeit der Zustellungsarten	224
cc) Zustellung mit Empfangsnachweis (Art. 13 EuVTVO).....	225
(1) Überblick	225
(2) Persönliche Zustellung (Abs. 1 lit. a, b)	225
(3) Postalische und elektronische Zustellung (Abs. 1 lit. c, d)	226
dd) Zustellung ohne Empfangsnachweis (Art. 14 EuVTVO)	227
(1) Überblick	227
(2) Die einzelnen Zustellungsvarianten	227
(a) Pers. Zustellung in der Wohnung des Empfängers (lit. a)..	227
(b) Pers: Zustellung in den Geschäftsräumen d. Empf. (lit. b) .	229
(c) Hinterlegung im Briefkasten (lit. c)	229
(d) Hinterlegung bei Postamt oder Behörde (lit. c).....	230
(e) Postalische Zustellung (lit. e).....	231
(f) Elektronische Zustellung (lit. f)	231
(3) Ausschluss der Ersatzzustellung (Abs. 2).....	232
(4) Zustellungsbescheinigung (Abs. 3)	232
ee) Zustellung an den Vertreter (Art. 15 EuVTVO).....	233

ff) Rechtliches Gehör während des Verfahrens.....	233
d) Unterrichtung des Schuldners (Artt. 16, 17 EuVTVO)	234
aa) Inhalt des verfahrenseinl. Schriftstücks (Art. 16 EuVTVO)	235
(1) Überblick	235
(2) Zinshöhe (lit. c)	235
(3) Forderungsgrund (lit. d).....	236
bb) Belehrung über das eingeleitete Verfahren (Art. 17 EuVTVO) ..	236
(1) Überblick	236
(2) Erfordernisse des Bestreitens (lit. a)	237
(3) Konsequenzen des Nichtbestreitens (lit. b).....	237
cc) Sprache von verfahrenseinl. Schriftstücks und Belehrung.....	237
e) Heilung von Verstößen (Art. 18 EuVTVO)	238
aa) Heilung durch Möglichkeit des Rechtsbehelfs (Abs. 1)	239
(1) Qualität des Rechtsbehelfs (lit. b).....	239
(2) Zustellung der Entscheidung (lit. a)	240
(3) Unterrichtung (lit. b)	240
(4) Nichteinlegung des Rechtsbehelfs (lit. c)	241
bb) Heilung durch rechtszeitigen persönlichen Empfang (Abs. 2)....	241
f) Überprüfung in Ausnahmefällen (Art. 19 EuVTVO)	242
aa) Überblick	242
bb) Überprüfung bei planmäßig unzureichender Einlassungsfrist? ...	243
cc) Generelle oder einzelfallbezogene Anforderung?.....	243
g) Beurteilung der deutschen Verfahrensvorschriften.....	244
aa) Zustellung	244
bb) Unterrichtung	246
cc) Heilung	247
dd) Überprüfung in Ausnahmefällen	247
4. Materiell-rechtliche Einwendungen	248
a) Grundsätzliche Statthaftigkeit	248
b) Internationale Zuständigkeit	249
5. Entgegenstehende Entscheidung.....	250
6. Keine Überprüfung einer Verletzung europäischer Grundrechte.....	251
III. Voraussetzungen für Vollstreckung im Vollstreckungsstaat..	251
1. Keine entgegenstehende Entscheidung.....	251
2. Vereinbarungen mit Drittstaaten.....	252
IV. Fazit	253

Teil II:
Vergleich
255

§ 5 Vergleich der EuVTVO mit der EuGVVO	256
A. Überblick und Vorgehensweise	256
I. Vergleichsobjekte.....	256
II. Zweiteilung: Prüfungsmaßstab und Kompetenzverschiebung.	257
III. Zweiteilung: Vgl. der Rechtslagen und Vgl. der Reformschritte... 258	

B. Verschiebung der Prüfungskompetenz.....	258
I. Vergleich der Rechtslage	258
1. Überblick	258
2. Einschränkung der materiellen Prüfungskompetenz	259
3. Fehlendes Initiativrecht des Vollstreckungsstaates unter der EuGVVO	260
4. Erstprüfungsrecht des Ursprungsstaats unter EuGVVO	261
II. Vergleich der Reformschritte	263
C. Verfahren	264
I. Ablauf des Verfahrens	264
1. Vergleich der Rechtslage	264
2. Vergleich der Reformschritte	265
II. Einstweilige Maßnahmen	268
III. Rechtsbehelfe gegen Exequatur respektive Bestätigung	268
1. Rechtsbehelfe des Schuldners.....	268
a) Vergleich der Rechtslage.....	268
b) Vergleich der Reformschritte.....	270
2. Aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe des Schuldners.....	270
a) Vergleich der Rechtslage.....	270
b) Vergleich der Reformschritte.....	271
c) Fazit	272
3. Rechtsbehelfe des Gläubigers.....	272
4. Fazit.....	273
IV. Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat	274
1. Vergleich der Rechtslage	274
2. Vergleich der Reformschritte	274
D. Voraussetzungen	277
I. Vollstreckbarkeit	277
1. Prüfungsmaßstab.....	277
a) Vergleich der Rechtslage.....	277
b) Vergleich der Reformschritte.....	277
2. Verschiebung der Prüfungskompetenz	278
II. Materiell-rechtliche Einwendungen	279
1. Prüfungsmaßstab.....	279
a) Vergleich der Rechtslage.....	279
b) Vergleich der Reformschritte.....	280
2. Verschiebung der Prüfungskompetenz	282
III. Anerkennungszuständigkeit	282
1. Prüfungsmaßstab.....	282
a) Vergleich der Rechtslage.....	282
b) Vergleich der Reformschritte.....	284
2. Verschiebung der Prüfungskompetenz	284
3. Fazit.....	286
IV. Vereinbarung mit Drittstaaten.....	287
1. Prüfungsmaßstab.....	287
a) Vergleich der Rechtslage.....	287
b) Vergleich der Reformschritte.....	287
2. Verschiebung der Prüfungskompetenz	288

V. Rechtliches Gehör	288
1. Überblick	288
2. Anwendungsbereich	289
3. Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks.....	290
a) Prüfungsmaßstab.....	290
aa) Vergleich der Rechtslage	290
(1) Zustellungskatalog versus Rechtzeitigkeit	290
(2) Heilung versus Obliegenheit der Rechtsbehelfseinlegung	292
(a) Überblick	292
(b) Mindestanforderungen	293
(c) Begriff des Rechtsbehelfs	293
bb) Vergleich der Reformschritte.....	294
b) Verschiebung der Prüfungskompetenz	297
aa) Vergleich der Rechtslage	297
bb) Vergleich der Reformschritte.....	298
c) Fazit	299
4. Inhaltliche Anforderungen an das verfahrenseinleitende Schriftstück ...	300
a) Vergleich der Rechtslage	300
b) Vergleich der Reformschritte.....	300
5. Sprache des verfahrenseinleitenden Schriftstücks	301
a) Prüfungsmaßstab.....	301
aa) Vergleich der Rechtslage	301
bb) Vergleich der Reformschritte.....	302
b) Kompetenzverschiebung.....	303
c) Fazit	304
6. Rechtliches Gehör während des Verfahrens.....	304
7. Fazit.....	305
VI. Entgegenstehende Entscheidung	306
1. Vergleich der Rechtslage	306
2. Vergleich der Reformschritte	307
3. Fazit.....	307
VII. Ordre public.....	308
1. Vergleich der Rechtslage	308
a) Überblick	308
b) Vergleich der abstrakten Rechtslage.....	309
aa) Effet atténué	309
bb) Inlandsbezug	309
cc) Präklusion	309
dd) Bewertung	310
c) Vergleich der faktischen Rechtslage anhand der Kasuistik	312
d) Fazit	314
2. Vergleich der Reformschritte	315
E. Fazit	316
§ 6 Vergleich mit der Binnenvollstreckung in USA und Schweiz	318
A. Einführung.....	318
B. USA	319
I. Einführung	319

II. Verfahren	320
1. Action upon the judgment	320
2. Registration	321
a) Einführung	321
b) Vereinfachtes Verfahren	322
c) Rechtsbehelfe	322
III. Voraussetzungen	323
1. Einführung	323
2. Anerkennungszuständigkeit (Jurisdiction)	324
3. Rechtliches Gehör	326
4. Prozessbetrug (Fraud)	327
5. Ordre public/Public Policy	329
6. Sich widersprechende Entscheidungen (inconsistent judgments)	332
7. Materiell-rechtliche Einwendungen	333
IV. Vergleich des US-amerikanischen mit dem europäischen System	333
1. Verfahren: Notwendigkeit einer Vollstreckbarerklärung	333
2. Voraussetzungen	334
3. Erklärung der Unterschiede	336
V. Fazit	337
C. Schweiz	338
I. Einführung	338
II. Vollstreckung von Geldforderungen nach SchKG	340
1. Verfahren	340
2. Voraussetzungen	342
a) Rechtskraft und Vollstreckbarkeit	342
b) Keine materiell-rechtlichen Einwendungen	343
c) Rechtliches Gehör	343
d) Zuständigkeit des Ursprungsgerichts	344
3. Fazit	345
III. Vollstreckung sonstiger Entscheidungen	346
1. Verfahren	346
2. Voraussetzungen	346
IV. Die geplante Schweizerische ZPO	348
1. Ersatz des Konkordats/Weitergeltung des SchKG	348
2. Verfahren	348
3. Voraussetzungen	349
V. Erklärung des status quo und Bewertung der Veränderungen	349
VI. Sprachenproblematik	350
1. Einführung	350
2. Sprachenfreiheit gem. Art. 18 BV	351
3. Anspruch auf rechtliches Gehör gem. Art. 29 BV	352
4. Rechtslage in den Zivilprozessordnungen	353
VII. Vergleich des schweizerischen mit dem europäischen System	354
1. Anerkennung und Vollstreckung	354
2. Sprachenproblematik	355

Teil III:
Bewertung
357

§ 7 Rechtliche Bewertung der Neuerungen	358
A. Einführung	358
B. Kompetenz der EG	360
I. Gesetzgebungskompetenz nach Artt. 61 ff.EGV	360
II. Zulässigkeit nach Art. 6 Abs. 3 EUV	362
C. Kein Eingriff in Grundrechte des Schuldners	362
I. Einführung	362
II. Relevanter Grundrechtsmaßstab	365
1. Einführung	365
2. Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten	365
a) Vorrang des Gemeinschaftsrechts	365
b) Akzeptanz des Vorrangs durch das Bundesverfassungsgericht	366
3. EMRK	367
4. Gemeinschaftsgrundrechte	369
III. Potentielle Perpetuierung eines Verstoßes?	370
1. Einführung	370
2. Grundsatz: Isolierte Betrachtung der Vollstreckung	370
3. Keine Geltung der Gemeinschaftsgrundrechte im Ursprungsverfahren..	372
4. Stellungnahme	373
a) Gegenseitiges Vertrauen i. V.m. Grundrechtsschutz der EMRK	373
b) Vergleichbares Schutzniveau	374
c) Hinreichende Bindung der Mitgliedstaaten	376
5. Fazit	377
IV. Verletzung der Garantie effektiven Rechtsschutzes?	377
1. Einführung	377
2. Herleitung und Inhalt des Grundrechts	378
3. Verletzung durch Wegfall horizontaler Kontrolle	379
a) Einführung	379
b) Rechtsschutz gegen den Richter?	380
c) Entbehrlichkeit einer Entscheidung	383
aa) Bejahendenfalls: Vorrang des vertikalen Rechtsschutzes	383
bb) Negierendenfalls: Notwendigkeit eines Grundrechtsgerichts	384
cc) Konsequenz	385
d) Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes im Ursprungsstaat	385
aa) Geltung eines ausreichenden Grundrechtsmaßstabs	385
bb) Möglichkeit der gerichtl. Geltendmachung einer Verletzung	385
(1) Der EGMR als Grundrechtsgericht	385
(2) Rechtsschutz vor ordentlichen Gerichten	387
e) Fazit	388
4. Verletzung durch Obliegenheit der Verteidigung im Ausland	389
a) Einführung	389
b) Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaates	390

c) Unzuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaates	391
aa) Eingriff in die Garantie effektiven Rechtsschutzes	391
bb) Rechtfertigung des Eingriffs	392
(1) Überblick	392
(2) Interesse des Schuldners	393
(3) Interesse des Gläubigers	395
(4) Allgemeinwohlintereessen	396
(5) Abwägung	396
V. Fazit	398
D. Eingriff in Staatsinteressen	399
I. Problemstellung	399
II. Souveränitätsverlust des Vollstreckungsstaates	400
1. Doppelter Souveränitätsverlust durch Vertrag von Amsterdam	400
2. Zulässigkeit des Souveränitätsverzichts	401
a) Kompetenz zur Übertragung von Hoheitsrechten	401
b) Keine Beeinträchtigung des Kerngehalts der Grundrechte	402
aa) Einführung	402
bb) Abschaffung des horizontalen Rechtsschutzes als solchem	403
cc) Obliegenheit der Verteidigung im Ausland	406
dd) Perpetuierung von Grundrechtsverletzungen	406
c) Keine Beeinträchtigung des Rechtsstaatsprinzips	406
d) Fazit	409
III. Wegfall von im Staatsinteresse stehenden Versagungsgründen	409
IV. Staatstheoretische Konfliktpunkte	411
1. Synallagma von Gewaltmonopol und Schutzgarantie	411
2. Auswirkungen der gegenseitigen Vollstreckung auf das Synallagma	413
a) Mögliche Deutungen	413
b) Gegenseitige Vollstreckung nach nationalem Recht	415
c) Gegenseitige Vollstreckung im Rahmen von Staatsverträgen	415
d) Vergemeinschaftung des Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts	416
e) Verzicht auf Exequatur und Ordre-public-Vorbehalt/EuVTVO	417
3. Fazit	418
E. Fazit	418
§ 8 Rechtspolitische Bewertung der Neuerungen	420
A. Einführung	420
B. Rechtspolitische Notwendigkeit der EuVTVO	420
I. Interessen des Gläubigers	420
II. Interessen des Schuldners	422
III. Marktinteressen	423
IV. Europäische Integration	423
C. Ausreichender Schuldnerschutz im Ursprungsstaat	425
I. Einführung	425

II. Ausreichende Gewährleistung rechtlichen Gehörs.....	426
1. Beurteilungskriterien	426
2. Gewährleistung tatsächlicher Kenntnisaufnahme	427
a) Unzulässigkeit der fiktiven Zustellung.....	427
b) Fehlende Hierarchie zwischen Artt. 13 und 14 EuVTVO	428
c) Annahmeverweigerung (Art. 13 Abs. 1 lit. b alt. 2 EuVTVO).....	429
d) Pers. Zustellung an andere Person (Art. 14 Abs. 1 lit. a, b EuVTVO) ..	431
e) Hinterlegung im Briefkasten (Art. 14 Abs. 1 lit. c EuVTVO).....	431
f) Hinterlegung bei Postamt/Behörde (Art. 14 Abs. 1 lit. d EuVTVO) ..	432
g) Postal. Zustellung ohne Nachweis (Art. 14 Abs. 1 lit. e EuVTVO) ..	433
h) Elektronische Zustellung gem. Art. 14 Abs. 1 lit. f EuVTVO	434
i) Heilungsmöglichkeit nach Art. 18 Abs. 1 EuVTVO.....	435
j) Ausreichender Schutz im Ursprungsverfahren durch die EuZVO?	435
aa) EuZVO als Maßstab?.....	435
bb) Lücken im Anwendungsbereich	436
(1) Einführung	436
(2) Unanwendbarkeit bei Zustellungen im Ursprungsstaat	436
(3) Unanwendbarkeit bei Zustellung in Drittstaat	436
(4) Abschließende Regelung bei Wohnsitz des Beklagten im Ausl.	437
cc) Inhaltliche Garantien	437
(1) Generalia.....	437
(2) Zustellung im Wege der Rechtshilfe gem. Artt. 4 ff. EuZVO ..	438
(3) Postalische Zustellung gem. Art. 14 EuZVO	439
(4) Zustellung durch diplomatische/konsularische Vertretungen ..	441
(5) Anordnung der Aussetzung des Verfahrens, Art. 19 EuZVO ..	442
k) Ausreichender Schutz im Ursprungsverfahren durch Art 19 EuVTVO ..	443
l) Abschließende Bewertung	444
3. Gewährleistung rechtzeitiger Kenntnisaufnahme	446
a) Schutz durch die EuVTVO	446
b) Schutz im Ursprungsverfahren durch die EuZVO	446
4. Gewährleistung inhaltlicher Kenntnisaufnahme.....	448
a) Fehlende Sprachregelung in der EuVTVO.....	448
b) Ausreichender Schutz im Ursprungsverfahren/durch EuZVO?.....	448
aa) Einführung/Regelung des Art. 8	448
bb) Keine relevanten Lücken im Anwendungsbereich.....	449
cc) Inhaltliche Lücken.....	450
c) Rechtspolitische Gebotenheit einer Übersetzung?.....	452
aa) Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen	452
bb) Differenzierung anhand eines Zumutbarkeitskriteriums?.....	455
cc) Eigener Ansatz: Aufteilung der Übersetzungslast.....	456
dd) Verletzung rechtlichen Gehörs durch Übersetzungskosten?	458
ee) Geltung dieser Verteilung auch im Inlandsprozess	458
d) Bewertung der Rechtslage anhand des gefundenen Maßstabs	459
aa) Regelung der EuVTVO.....	459
bb) Regelung der EuZVO.....	459
5. Problem der Identität von Prüfendem und Geprüfem	460
6. Fazit.....	461
III. Schutz vor ordre-public-widrigen Entscheidungen	462
1. Einführung	462
2. Ausreichender Schutz im Ursprungsstaat.....	464
a) Einführung/Problemaufriss	464

b) Garantie gleichwertiger Standards durch EMRK	464
c) Verzichtbarkeit der Doppelkontrolle	465
d) Fazit	467
3. Qualitative Bewertung der Kasuistik zum Ordre-public-Vorbehalt	468
a) Gefahr des Missbrauchs des Ordre-public-Vorbehalts/Fehlurteile	468
b) Der Fall Krombach	471
c) Die Prozessbetrugsfälle	472
d) Termin- und Differenzeinwand	475
e) Fazit	475
4. Fazit	476
IV. Höhere Einlassungslast im Ausland	477
1. Grundsätzlich: Rechtspolitisch wünschenswert	477
2. Gesteigerte Gefahr einer unbilligen Entscheidung im Ausland?	477
a) Entfernung	478
b) Fremdes Rechtssystem	478
c) Sprache	478
d) Bewertung	479
3. Notwendigkeit einer Revision der Zuständigkeitsregeln der EuGVVO? ..	480
D. Fazit	481
§ 9 Ergebnis: Auslegungsrichtlinien und Reformvorschläge	484
A. Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse	484
I. Wesentliche Neuerungen der EuVTVO	484
II. Bewertung der Neuerungen	485
B. Vorschläge für das Ursprungsverfahren	486
I. Beschränkung auf grenzüberschreitende Verfahren?	486
II. Sprache des verfahrenseinleitenden Schriftstücks	488
1. Übersetzungslast und Unterrichtung in allen Gemeinschaftssprachen ...	488
a) Erforderliche Regelung	488
b) Konkreter Vorschlag einer Vorschrift	489
2. Einrichtung zentraler Übersetzungsdienste	490
a) Bedarf zentraler Übersetzungsdienste	490
b) Konkreter Vorschlag einer Vorschrift	491
3. Verlängerung der Einlassungsfristen	492
4. Konkreter Vorschlag für ein Formblatt	492
a) Belehrung	492
aa) Text	492
bb) Anmerkungen	492
b) Inhalt der Klage	493
aa) Text	493
bb) Anmerkungen	493
c) Zentrale Übersetzungsdienste	494
aa) Text	494
bb) Anmerkung	495
d) Antrag auf Verlängerung der Einlassungsfrist	495
aa) Text	495

bb) Anmerkungen.....	495
5. Langfristiger Vorschlag: Englisch als fakultative Verfahrenssprache....	495
III. Zustellungsregeln	496
1. Notwendigkeit eines effektiveren und effizienteren Zustellungsrechts ..	496
2. Konkrete Vorschläge.....	499
a) Basis: Artt. 13 f., 18 f. EuVTVO.....	499
b) Fiktive Zustellung.....	499
c) Hierarchie der Zustellungsformen	501
d) Korrektur einzelner Zustellungsvorschriften	501
aa) Zustellung an andere Person in der Wohnung des Schuldners	501
bb) Zustellung an eine andere Person in den Geschäftsräumen	502
cc) Zustellung durch Hinterlegung im Briefkasten.....	502
dd) Zustellung durch Hinterlegung.....	502
ee) Postalische Zustellung.....	503
ff) Zustellung per E-Mail	503
e) Einheitliches Zustellungsformular	504
IV. Vereinheitlichung von Einlassungsfristen und Wiedereinsetzung.	504
1. Einheitliche Einlassungsfristen.....	504
2. Einheitlicher Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung.....	505
C. Provisorische Vorschläge für die EuVTVO	506
I. Sprache des verfahrenseinleitenden Schriftstücks	506
II. Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks.....	507
1. Gewährleitung der Kenntnisnahme	507
2. Gewährleistung der Rechtzeitigkeit	507
III. Vollstreckungsgegeneinwände	509
D. Konsequenzen für die EuGVVO.....	511
I. Restriktivere Auslegung der Versagungsgründe?.....	511
1. Ordre-public-Vorbehalt	511
2. Rechtzeitigkeit der Zustellung des verfahrenseinleit. Schriftstücks.....	511
II. Übertragbarkeit der Vorschläge zur EuVTVO auf die EuGVVO.	512
E. Fazit	513
Literaturverzeichnis	517
Sachregister	539

§ 1 Einleitung

A. Status quo ante

Die Römischen Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)¹ postulieren die Freiheit des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs über die mitgliedstaatlichen Grenzen hinweg. Kehrseite dieser Medaille ist, dass auch rechtliche Streitigkeiten nicht vor Landesgrenzen Halt machen. Je mehr der Handel zwischen den EG-Staaten floriert, desto häufiger gibt es Anlass, Gerichte zur Klärung streitiger Fragen anzurufen. Um ein geordnetes Prozesswesen sicherzustellen, sind (gemeinsame) Regeln darüber, wo geklagt werden darf oder muss, ebenso unerlässlich wie Vorschriften zur grenzüberschreitenden Zustellung von Schriftstücken und zur Beweiserhebung in anderen Staaten.

Nicht nur der Weg zum Titel war indes in den vergangenen 50 Jahren einer notwendigen Europäisierung unterworfen. Mindestens ebenso wichtig war die Vereinheitlichung von Regelungen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen der in einem Mitgliedstaat erlangte Titel in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden kann.²

In Art. 220 EGV a.F. hatten sich die Gründungsstaaten der Europäischen Gemeinschaft 1957 verpflichtet, „die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche“ voranzutreiben. Ein erster Schritt gelang elf Jahre später, als die damaligen EG-Mitgliedstaaten im EuGVÜ³ neben Regelungen zur internationalen Zuständigkeit auch gemeinsame Vorschriften zur gegenseitigen Urteilsanerkennung und -vollstreckung vereinbarten. Mehr als 30 Jahre später wurde diese staatsvertrag-

¹ Vom 25. März 1957 (BGBl. 1957 II 766).

² Interessanterweise war bis ins 19. Jahrhundert eine Anerkennung und Vollstreckung fremder Urteile selbstverständlich. Erst mit den Nationalisierungsbestrebungen traten Souveränitätsgedanken und das Ziel des Schutzes der eigenen Bürger in den Vordergrund; vgl. hierzu *Schack*, IZVR, Rn. 786.

³ Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (in Kraft getreten am 1. Februar 1973), BGBl. 1972 II 774.

liche Vereinbarung in sekundäres Gemeinschaftsrecht – namentlich in die EuGVVO⁴ – überführt.

Dennoch findet eine Vollstreckung deutscher Urteile im Ausland in der Praxis bis heute selten statt. Wird in Deutschland ein Urteil gegen eine ausländische Partei erstritten, so wird – auch von international operierenden Kanzleien – nicht der mühsame Weg von Exequatur und Vollstreckung in einem fremden Rechtssystem und in einer fremden Verhandlungssprache gewählt. Einfacher und preiswerter ist es beispielsweise, die Grenzen einer Vollstreckung in Deutschland auszuloten: Wird etwa der Schuldner⁵ in absehbarer Zeit auf einer Messe im Inland vertreten sein, so bietet es sich an, dort mit den Vollstreckungsaktivitäten zu beginnen. Dies gilt selbst dann, wenn keine wertvollen Exponate ausgestellt werden, die sich pfänden und gewinnbringend versteigern ließen. Ersatzweise werden Stühle, Prospekte und sogar Visitenkarten gepfändet. Der geringe materielle Wert, den diese Gegenstände für den Gläubiger besitzen, wird durch die wirtschaftliche Bedeutung der Gegenstände für den ausstellenden Schuldner wettgemacht. Ohne Stühle, Prospekte und Visitenkarten keine Messe! Eine zügige Zahlung – bis Messebeginn – rückt damit in greifbare Nähe. Eine ähnliche Wirkung zeitigen wiederholte Taschenpfändungen bei leitenden Angestellten des schuldnerischen Unternehmens.

Diese Praxis zeigt, dass eine (weitere) Vereinfachung der grenzüberschreitenden Vollstreckung dringend notwendig war, um dem Gläubiger eine effektive und effiziente Durchsetzung seiner Ansprüche zu gewährleisten.⁶ Allerdings hat eine solche weitere Vereinfachung auch ihre Kehrseite: Jede Vereinfachung der grenzüberschreitenden Vollstreckung bedeutet nahezu automatisch ein Minus an Kontrolle der zu vollstrecken-

⁴ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 22. Dezember 2000 (in Kraft getreten am 1. März 2002), ABl. EG 2001 L 12/1.

⁵ Vollstreckungsschuldner ist regelmäßig der Beklagte des Ursprungsverfahrens. Eine andere Konstellation ist allerdings nicht ausgeschlossen. Wurde etwa die Klage zurückgewiesen, so kann der Beklagte an einer Vollstreckung der Kostenentscheidung interessiert sein; er ist dann selbst Vollstreckungsgläubiger. Die EuVTVO spricht daher nicht mehr von Kläger und Beklagten, sondern von Schuldner und Gläubiger. Im Rahmen dieser Arbeit werden die verschiedenen Begrifflichkeiten der Einfachheit halber synonym gebraucht.

⁶ Bereits an dieser Stelle sei jedoch auch darauf hingewiesen, dass die Vereinfachung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens nur die halbe Miete sein kann. Eine Vollstreckungsgrundlage wird dann zur leeren Hülle, wenn das Vollstreckungsverfahren selbst nach wie vor große Schwierigkeiten bereitet. Diese Schwierigkeiten zu untersuchen, kann indes nicht Thema dieser Arbeit sein.

den Entscheidung und damit potentiell ein größeres Risiko für den Schuldner der zu vollstreckenden Forderung

B. Gegenstand der Arbeit und Gang der Untersuchung

Mit der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels (EuVTVO)⁷ hat der europäische Gesetzgeber einen (weiteren) Schritt in Richtung Urteilsfreizügigkeit getan. Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung kann⁸ künftig in diesen Mitgliedstaat selbst als Europäischer Vollstreckungstitel (EuVT) bestätigt und ohne weitere Zwischenschritte in allen anderen Mitgliedstaaten vollstreckt⁹ werden, als wäre er dort ergangen.

Die Neuerungen der EuVTVO sind aus diesem Grund in der Literatur als „Systemwechsel“ und „revolutionärer Schritt“ bezeichnet worden.¹⁰ Im Rahmen dieser Arbeit soll untersucht werden, inwieweit die Neuerungen der EuVTVO diese Attribute verdienen. Hierbei soll besonderes Augenmerk auf dem Spannungsverhältnis zwischen Interessen des Vollstreckungsgläubigers und des Vollstreckungsschuldners liegen; es soll mithin untersucht werden, ob die EuVTVO die widerstreitenden Interessen in einen angemessenen Ausgleich bringt.

Gegenstand dieser Arbeit ist daher eine genaue Analyse des Fortschritts auf dem Gebiet der Vollstreckbarerklärung – seiner Entwicklung, seines Ausmaßes und seiner rechtlichen und rechtspolitischen Problematik. Dies erfordert folgenden Dreischritt:

⁷ Vom 21. April 2004; ABl. EG 2004 L 143/15; Berichtigung ABl. EG L 97/64.

⁸ Die EuVTVO tritt neben die EuGVVO. Der Gläubiger *kann* daher nach den Regeln der EuVTVO vorgehen; er *kann* sich aber auch weiterhin des Verfahrens der EuGVVO bedienen. Allerdings wird vertreten, dass der Gläubiger sein Rechtsschutzbedürfnis für ein Exequaturverfahren nach EuGVVO verliert, wenn er einen Antrag auf Bestätigung als EuVT gestellt hat; *Hüßtege*, in: FS Jayme, 371, 375.

⁹ Die Wirkung des EuVT beschränkt sich indes nicht auf eine europaweite Vollstreckbarkeit, sondern umfasst in gleicher Weise auch die Anerkennung der Entscheidung. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 5 EuVTVO. Die Gegenansicht (*Burgstaller/Neumayr*, ÖJZ 2006, 179, 188) führt zu dem Ergebnis, dass ein Titel zwar vollstreckt werden kann, ein Verfahren in der gleichen Sache im Vollstreckungsstaat jedoch nicht ausgeschlossen ist. Dies birgt die Gefahr eines Vollstreckungskarussells.

¹⁰ *Rauscher*, Der europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, Rn. 13; *Kohler*, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, S. 153; *Stadler*, IPRax 2004, 2, 5: „Paradigmenwechsel“; *Saffenreuther/Kruis*, FAZ vom 4. August 2004, S. 19: „Auftakt zu einer kopernikanischen Wende“; auch *Stein*, EuZW 2004, 679, 679 zufolge rührt die EuVTVO „an den Grundfesten des traditionellen internationalen Zivilprozessrechts“.

In einem ersten Schritt wird die Entwicklung der grenzüberschreitenden Vollstreckung in Europa seit dem Beginn des Einigungsprozesses¹¹ aufgezeigt (§§ 2-4).

Die jeweiligen derzeit bestehenden nationalen Regelungen gelten in den meisten Staaten – wenn auch z.T. geringfügig liberalisiert – heute noch für die Vollstreckung der Urteile solcher Staaten, die weder der EU angehören noch Vertragsstaaten des Luganer Übereinkommens¹² (LugÜ) sind.¹³ Die anerkennungs- und vollstreckungsrechtliche Situation „innerhalb“ Europas vor Inkrafttreten des EuGVÜ lässt sich insofern durch eine Betrachtung der heutigen Rechtslage gegenüber Urteilen aus Staaten „außerhalb“ Europas nachzeichnen. Beispielhaft sollen daher zunächst die diesbezüglichen Vollstreckungsregelungen Deutschlands, Frankreichs, Polens sowie des Vereinigten Königreichs betrachtet werden, wobei zwischenzeitliche Veränderungen der entsprechenden Vorschriften aufzuzeigen sind (§ 2).

Als Zwischenschritt auf dem Weg zu einer multilateralen europäischen Lösung werden ferner einige bilaterale Übereinkommen – beispielhaft diejenigen Deutschlands mit anderen europäischen Mitgliedstaaten – kurz betrachtet, bevor das EuGVÜ und in dessen Folge die EuGVVO ausführlich dargestellt wird (§ 3). Abschließend und schwerpunktmäßig wird das neue Regelwerk, die EuVTVO, analysiert, werden mögliche Probleme und Fragestellungen aufgezeigt und Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen (§ 4).

Dieser erste Schritt dient der Vorbereitung des folgenden zweiten Schritts, in dem das theoretische und praktische Ausmaß des durch die EuVTVO initiierten Systemwechsels vor dem Hintergrund der bisherigen Vollstreckungspraxis genauer analysiert wird (§§ 5 und 6). Die Analyse des Ausmaßes des Systemwechsels setzt aus zwei Gründen eine Auseinandersetzung mit dem bisherigen Vereinheitlichungsprozess voraus: Zum einen bedarf es einer exakten Darstellung der Situation vor In-Kraft-Treten der EuVTVO, um diese der Situation unter Geltung der Verordnung vergleichend gegenüberstellen zu können. Zum anderen erlaubt die Darstellung des bisherigen Vereinheitlichungsprozesses eine Beurteilung des relativen Ausmaßes des Systemwechsels. Hierfür wird zunächst die (hypothetische) Situation dargestellt, die in Europa ohne EuGVÜ und

¹¹ Der Beginn des Einigungsprozesses soll für den Zweck dieser Arbeit auf die Unterzeichnung der Römischen Verträge am 25. März 1957 festgelegt werden.

¹² Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil und Handelssachen vom 16. September 1988 (BGBl. 1994 II 2660).

¹³ Und mit denen auch keine bilateralen Übereinkommen getroffen wurden. Solche Übereinkommen bestehen etwa im Verhältnis zu der Schweiz (RGBl. 1930 II, S. 1066) und Israel (BGBl. 1980 II 926). Multilaterale Verträge existieren nur auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts.

EuGVVO¹⁴ bestünde. Auf dieser Grundlage werden die Veränderungen betrachtet, die EuGVÜ und EuGVVO mit sich gebracht haben. Diese Veränderungen werden schließlich in Relation zu den Neuerungen der EuVTVO gesetzt (§ 5).

Ferner gehört zur Analyse des Ausmaßes des Systemwechsels auch ein Vergleich mit fremden Rechtsordnungen. In einem Exkurs werden daher – zumindest im Überblick – Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu den Regelungen hinsichtlich der Binnenanerkennung und -vollstreckung in den USA und der Schweiz aufgezeigt (§ 6).

Zusammengefasst: Der zweite Schritt besteht in einer Bewertung des Ausmaßes der Neuerungen, der auf drei Vergleichen beruht: erstens auf einem Vergleich des status quo mit dem status quo ante; zweitens auf einem Vergleich des aktuellen Reformschrittes mit den früheren Reformschritten und drittens auf einem Vergleich mit entsprechenden Regelungen fremder Rechtsordnungen.

In einem dritten Schritt werden auf Basis der bis dato erzielten Ergebnisse die Neuerungen der EuVTVO zunächst rechtlich und anschließend rechtspolitisch bewertet (§§ 7-9). Während die Verordnung im Rahmen der rechtlichen Bewertung (§ 7) an höherrangigem Recht – und damit ausschließlich an europäischen Grundrechten¹⁵ – zu messen ist, erfordert die rechtspolitische Bewertung (§ 8) hinsichtlich der wesentlichen Neuerungen insbesondere eine Auseinandersetzung mit dem status quo der Gewährleistung ausreichenden Schuldnerschutzes im bestehenden sekundären Gemeinschaftsrecht.¹⁶

Hier wie dort wird die Kritik näher untersucht, ein einheitlicher Rechtsraum, der Voraussetzung für die Schaffung eines Europäischen Vollstreckungstitels sei, existiere bislang nicht, weswegen der EuVTVO ein „Element der Fiktion“ innewohne.¹⁷

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 22. Dezember 2000 (in Kraft getreten am 1. März 2002), ABl. EG 2001 L 12/1. Angesichts des Themas dieser Arbeit wähle ich die Abkürzung mit zwei EuG, „V“VO. Allerdings dürfte sich jenes V in der Praxis künftig als unbedeutend erweisen.

¹⁵ Siehe hierzu ausführlich unten, § 7 C. II.

¹⁶ Die rechtliche und rechtspolitische Bewertung der EuVTVO stellt den bewussten Versuch dar, interdisziplinär zu arbeiten. Wenngleich der Schwerpunkt auf der zivilrechtlichen Erläuterung der Regelwerke liegt, sind zur Bewertung öffentlich-rechtliche (insbesondere europarechtliche) Aspekte ebenso notwendig wie rechtstheoretische bzw. rechtspolitische.

¹⁷ *Pfeiffer*, in: FS Jayme, 675, 683; ähnlich *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 16: „Traum wechselseitigen Vertrauens“; *Kohler*, in: FS Geimer, 461, 484: „Wunschvorstellung [...], mit der Einheit dort simuliert werden soll, wo Vielfalt herrscht und respektiert werden sollte“; *Rauscher/Papst*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozessrecht, Einl. EuVTVO, Rn. 15, sprechen angesichts dessen, dass